

Einwohnergemeinde GÜNDLISCHWAND



Reglement Aufgabenübertragung Zivilschutz

1. Juli 2024

Reglement Aufgabenübertragung Zivilschutz

Reglement gestützt auf Art. 68 Abs. 2 Gemeindegesetz (GG)¹ sowie auf das geltende Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Gündlischwand.

Zweck	Art. 1 Dieses Reglement regelt die Aufgabenübertragung der Einwohnergemeinde Gündlischwand im Bereich des Zivilschutzes an die Einwohnergemeinde Wilderswil.
Grundsatz	Art. 2 ¹ Die Einwohnergemeinde Gündlischwand überträgt die Aufgabe des Zivilschutzes gemäss Art. 3 Abs. 1 und Art. 47 des kantonalen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (KBZG) ² vollumfänglich an die Einwohnergemeinde Wilderswil. ² Die Einwohnergemeinde Wilderswil erfüllt die Aufgaben als Sitzgemeinde auch für die Einwohnergemeinde Gündlischwand. Die Zivilschutzorganisation tritt als «Zivilschutz Interlaken-Oberhasli» auf. ³ Die Einwohnergemeinde Wilderswil erlässt im Bereich der übertragenen Aufgabe an Stelle der Einwohnergemeinde Gündlischwand die entsprechenden Verfügungen.
Vertrag	Art. 3 ¹ Die Details der Aufgabenübertragung regelt der Gemeinderat Gündlischwand mittels Vertrags mit der Einwohnergemeinde Wilderswil. ² Der Gemeinderat wird ermächtigt, den Vertrag abzuschliessen und gegebenenfalls an geänderte Verhältnisse anzupassen.
Anwendbares Recht	Art. 4 Die Einwohnergemeinde Gündlischwand unterstellt sich ab 1. Januar 2025 für den Bereich der übertragenen Aufgabe dem kommunalen Recht der Einwohnergemeinde Wilderswil, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.
Aufgabenverteilung	Art. 5 Die Aufgabenverteilung richtet sich nach dem Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Wilderswil und Gündlischwand.
Inkrafttreten	Art. 6 Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.
Aufhebung bisheriges Recht	Art. 7 Das Reglement zur Übertragung von Aufgaben im Bereich Zivilschutz vom 30. August 2002 wird per 30. Juni 2024 aufgehoben.

¹ BSG 170.11

² BSG 521.1

Die Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2024 hat dieses Reglement beschlossen.

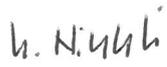
EINWOHNERGEMEINDE GÜNDLISCHWAND

Die Präsidentin



Susanne Gertsch

Die Sekretärin



Gabriele Niggli

Auflagezeugnis / Publikationsvermerk

Die Gemeindeschreiberin hat das vorliegende Reglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2024 auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Beschwerdefrist ist im Anzeiger Interlaken Nr. 19 und 20 vom Freitag, 10. Mai 2024 und Donnerstag, 16. Mai 2024 bekannt gegeben worden. Es sind keine Beschwerden eingegangen.

Das Inkrafttreten dieses Reglements auf den 1. Juli 2024 wurde im Anzeiger Interlaken vom Donnerstag, 25. Juli 2024 ordnungsgemäss publiziert.

Gemeindeverwaltung Gündlischwand, 25. Juli 2024

Die Gemeindeschreiberin:



Gabriele Niggli